

Antrag

des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

**Macht Wohnen arm? Armut und steigende Wohnkosten
in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Landesregierung, insbesondere das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW), die aktuelle Studie „Wohnen macht arm“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbands (Dezember 2025) bewertet;
2. wie die Landesregierung bewertet, dass laut der Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbands „Wohnen macht arm“ die wohnkostenbereinigte Armut von 18,5 (Studie von 2024) auf 19,9 Prozent (Studie von 2025) gestiegen ist;
3. welche Gründe die Landesregierung dafür sieht, dass die wohnkostenbereinigte Armut erneut weiter gestiegen ist;
4. ob der Landesregierung bekannt ist, inwieweit Ein-Personen-Haushalte und Alleinerziehende in Baden-Württemberg von wohnkostenbereinigter Armut betroffen sind und ob es hierbei einen Geschlechtereffekt gibt;
5. inwieweit nach Kenntnis der Landesregierung, insbesondere des MLW, das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts, insbesondere im Landesvergleich extrem hohe Mietbelastungsquoten (bruttowarm) und Angebotsmieten die wohnkostenbereinigte Armut beeinflussen;
6. ob der Landesregierung bekannt ist, inwieweit Auszubildende und Studierende in Baden-Württemberg von wohnkostenbereinigter Armut betroffen sind;
7. wie viele Mieter-Haushalte in Baden-Württemberg (aufgeschlüsselt nach Anzahl und in Prozent) jeweils mehr als 30 und mehr als 40 Prozent ihres monatlichen Einkommens für die Miete aufwenden müssen;

8. wie sich die Anzahl der Wohngeldberechtigten in Baden-Württemberg in den vergangen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufschlüsseln nach der Anzahl der Berechtigten im jeweiligen Jahr);
9. wie sich der Bestand an geförderten Wohnungen in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufschlüsseln nach der Anzahl der geförderten Wohnungen im jeweiligen Jahr);
10. wie die Landesregierung wohnungspolitisch handeln will, um die wohnungskostenbereinigte Armut in Baden-Württemberg zu senken.

10.12.2025

Hoffmann, Kirschbaum, Ranger, Dr. Kliche-Behnke, Kenner SPD

Begründung

Laut der Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbands „Wohnen macht arm“ sorgt die fehlende Versorgung mit bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum in Baden-Württemberg zunehmend für Armut. Dieser Antrag will ergründen, wie die Landesregierung auf die wachsende Wohnarmut in Baden-Württemberg reagiert, welche Personengruppen besonders betroffen sind und welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsknappheit und der steigenden Mietpreise ergriffen wurden und werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Januar 2026 Nr. MLW26-27- 133/162 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie die Landesregierung, insbesondere das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW), die aktuelle Studie „Wohnen macht arm“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbands (Dezember 2025) bewertet;

Zu 1.:

Der Landesregierung ist die bereits zweimal durchgeführte Studie zur Wohnarmut bekannt, genauso wie der jährlich durchgeführte Armutsbefragung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands. Hohe Wohnkosten können dazu beitragen, dass Menschen von Armut betroffen sind, wenn ein großer Teil des Einkommens für das Wohnen aufgewendet werden muss.

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum hat für das MLW oberste Priorität, weshalb sich sowohl die Förderpolitik als auch ordnungspolitische Maßnahmen danach ausrichten. Insoweit wird auf die Darstellung der umfangreichen wohnungspolitischen Aktivitäten der Landesregierung bei Frage 10 verwiesen.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist die Bedeutung des Themas bewusst. Es hat im August 2024 im Rahmen der modularen Armutsberichterstattung eine Studie veröffentlicht, die die Wohnsituation von armutsgefährdeten Menschen in Baden-Württemberg beleuchtet: Zweiter Bericht zur gesellschaftlichen Teilhabe „Wohnsituation armutsgefährdeter Menschen in Baden-Württemberg“.

2. *wie die Landesregierung bewertet, dass laut der Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbands „Wohnen macht arm“ die wohnkostenbereinigte Armut von 18,5 (Studie von 2024) auf 19,9 Prozent (Studie von 2025) gestiegen ist;*
3. *welche Gründe die Landesregierung dafür sieht, dass die wohnkostenbereinigte Armut erneut weiter gestiegen ist;*

Zu 2. und 3.:

Die Fragen zu Ziffer 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Werte der in der Studie festgestellten wohnkostenbereinigten Armutsgefährdungsquote sind im Vergleich der Jahre 2024 und 2025 im Wesentlichen im gleichen Umfang gestiegen wie die konventionelle Armutsgefährdungsquote. Die Gründe für die Steigerung sind vielfältig. Insbesondere kann sie auf der Berechnung der Quote auf Grundlage des SILC-Datensatzes des Mikrozensus beruhen (SILC = Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen). Im SILC-Datensatz sind gegenüber dem Kern-Datensatz des Mikrozensus geringere Fallzahlen vorhanden, was zu größeren Schwankungen der Quoten führt. Um beurteilen zu können, ob tatsächlich eine realistische Steigerung vorliegt, müsste man einen längeren Zeitverlauf betrachten.

Ungeachtet der Betrachtung der statistischen Qualität der berechneten Quoten ist es für das MLW von höchster Bedeutung, mit Anstrengungen auf allen Gebieten für zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu sorgen. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu Frage 10 verwiesen.

4. *ob der Landesregierung bekannt ist, inwieweit Ein-Personen-Haushalte und Alleinerziehende in Baden-Württemberg von wohnkostenbereinigter Armut betroffen sind und ob es hierbei einen Geschlechtereffekt gibt;*

Zu 4.:

Zur Beantwortung wird auf die Tabelle des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg „Bevölkerung in Baden-Württemberg nach wohnkostenbereinigter Armutsgefährdung 2021 bis 2024“; Datenquelle: Mikrozensus, Unterstichprobe SILC verwiesen.

Eine Aussage über Geschlechterunterschiede ist nicht möglich, da die MZ-SILC Stichprobengröße in diesem Fall nicht ausreicht, um statistisch sichere Aussagen zu treffen.

5. *inwieweit nach Kenntnis der Landesregierung, insbesondere des MLW, das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts, insbesondere im Landesvergleich extrem hohe Mietbelastungsquoten (bruttowarm) und Angebotsmieten die wohnkostenbereinigte Armutsgquote beeinflussen;*

Zu 5.:

Hohe Mietbelastungsquoten und hohe Angebotsmieten können die wohnkostenbereinigte Armutsgquote beeinflussen. Eigene Erkenntnisse des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen liegen dazu nicht vor.

Das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts ermöglicht Miethöhenregulierungen nach dem BGB und kann Voraussetzung für einen Marktzugang einkommensschwächerer Mieter schaffen. Dabei hat eine entsprechende Miethöhenregulierung auch eine bremsende Wirkung auf die Entwicklung ortsüblicher Vergleichsmieten, in deren Berechnung regulierte Wiedervermietungsmieten zeitlich verzögert einfließen. Aus diesem Grund hat die Landesregierung von der Möglichkeit der Verlängerung der Mietpreisbremse, der Kappungsgrenze und der Kündigungssperfrist-VO Gebrauch gemacht. Die Anforderungen an die Festlegung der dazu notwendigen Gebietskulisse sind aus verfassungsrechtlichen Gründen gerade bei fortschreitender Geltungsdauer von Miethöhenregulierungen hoch.

Zugleich stellt das BVerfG in seiner Entscheidung vom Juli 2019 bezogen auf die Wirkweise einer Miethöhenregulierung ausdrücklich fest, dass eine regulierte Miete auch die Nachfrage von Wohnungssuchenden in den betroffenen Regionen weiter ansteigen lassen kann, weil neben einkommensstärkeren Wohnungssuchenden auch solche mit geringeren Einkommen als Mieter in Frage kommen. Zudem hält es das BVerfG sogar für naheliegend, dass Vermieterinnen und Vermieter mit Blick auf die Bonität in der Regel die einkommensstärksten Bewerberinnen und Bewerber auswählen werden, mit der Folge, dass sich die Chancen auf eine bezahlbare Wohnung für einkommensschwächere Wohnungssuchende bei gleichbleibendem Angebot an Mietwohnungen nicht erhöhen. Letztlich könnte, so das BVerfG, auch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Eigentümer aufgrund der durch die Miethöhenregulierung verringerten Ertragsaussichten von der Wiedervermietung von Wohnungen Abstand nehmen und dadurch das Angebot an Mietwohnungen weiter sinken könnte.

Angesichts dieser streitig diskutierten Wirkweise einer Miethöhenregulierung, die keinen neuen Wohnraum schafft, und zudem nur ein befristetes bundesrechtliches Instrument darstellt, kann die Bestimmung eines angespannten Wohnungsmarkts nur als vorübergehende nachrangige Maßnahme gesehen werden. Im Vordergrund müssen alle Bemühungen stehen, dass mehr bezahlbarer Wohnraum entsteht.

6. ob der Landesregierung bekannt ist, inwieweit Auszubildende und Studierende in Baden-Württemberg von wohnkostenbereinigter Armut betroffen sind;

Zu 6.:

Zur Beantwortung wird auf die Tabelle des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg „Ausgewählte Bevölkerungsteile in Baden-Württemberg 2024 nach wohnkostenbereinigter Armutsgefährdung“; Datenquelle: Mikrozensus, Unterstichprobe SILC verwiesen.

Zusammengefasst sind danach Studierende und Auszubildende in Baden-Württemberg 2024 in höherem Maße von wohnkostenbereinigter Armutsgefährdung betroffen (38,3 Prozent) als die Gesamtbevölkerung.

7. wie viele Mieter-Haushalte in Baden-Württemberg (aufgeschlüsselt nach Anzahl und in Prozent) jeweils mehr als 30 und mehr als 40 Prozent ihres monatlichen Einkommens für die Miete aufwenden müssen;

Zu 7.:

Im aktuellen Gutachten zur Mietpreisbegrenzungsverordnung vom August 2025 wird als Indikator 3 die Mietbelastungsquote (Bruttowarm) als Verhältnis von verfügbarem Nettoeinkommen zur Bruttowarmmiete erhoben.

Hiernach beträgt die durchschnittliche Mietbelastungsquote in Baden-Württemberg 20,8 Prozent.

Die Daten zur Mietbelastungsquote lassen keine Angaben zur Zahl bzw. Quote zu einzelnen Mieterhaushalten zu. Datenebene ist vielmehr die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde. Ein Wert von mehr als 30 Prozent ergibt sich nur in einzelnen Städten

und Gemeinden, ein Wert von mehr als 40 Prozent in keiner Kommune. Einzelheiten zur Berechnung dieses Indikators können dem Gutachten entnommen werden.

Das Gutachten samt Einzeldaten aller Städte und Gemeinden ist auf der Internetseite des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen unter <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/bauen-wohnen/wohnungsbau/mietpreisbremse> veröffentlicht.

8. wie sich die Anzahl der Wohngeldberechtigten in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufschlüsseln nach der Anzahl der Berechtigten im jeweiligen Jahr);

Zu 8.:

Die amtliche Wohngeldstatistik des Statistischen Landesamtes erfasst die Anzahl der Wohngeldhaushalte, jedoch nicht die Anzahl der einzelnen Personen, die Wohngeld erhalten. Die Daten für die letzten Jahre ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die Wohngeldstatistik für das Jahr 2025 liegt noch nicht vor, sodass hierzu noch keine Angaben gemacht werden können.

| <u>Jahr</u> | <u>Anzahl Wohngeldhaushalte</u> |
|-------------|---------------------------------|
| 2021 | 59 880 |
| 2022 | 62 165 |
| 2023 | 105 485 |
| 2024 | 113 475 |

Der deutliche Anstieg der Wohngeldhaushalte 2023 ist durch die Wohngeldreform (Wohngeld-Plus-Gesetz) zum 1. Januar 2023 bedingt. Ziele der Reform waren explizit eine erhebliche Ausweitung des Empfängerkreises, eine Kompensation für die infolge des Ukraine-Kriegs stark gestiegenen Energiepreise und deutliche Leistungsverbesserungen für Haushalte mit geringem Einkommen. Gegenstand der Reform war auch die erstmalige Einbeziehung der Kosten für Heizung und Warmwasser in die Wohngeldberechnung in Form einer dauerhaften Heizkostenkomponente und einer Klimakomponente.

9. wie sich der Bestand an geförderten Wohnungen in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufschlüsseln nach der Anzahl der geförderten Wohnungen im jeweiligen Jahr);

Zu 9.:

Der Bestand an geförderten Wohnungen in Baden-Württemberg wird in der landesweiten elektronischen Wohnungsbindungskartei vorgehalten, die seit 2023 im Echtbetrieb läuft und mit den Wohnungsdaten der Städte und Gemeinden befüllt wird. Insoweit ist nur eine Auswertung der Jahre ab 2023 möglich.

Nach einer aktuellen Auswertung der elektronischen Wohnungsbindungskartei stellt sich die Bestandsentwicklung an gefördertem Wohnungsbestand (Mietwohnraum und Eigentumswohnraum) wie folgt dar:

- Jahr 2023: Bestand insgesamt: 79 599 geförderte Wohnungen
 - geförderter Mietwohnraum: 54 014
 - geförderter Eigentumswohnraum: 25 584
- Jahr 2024: Bestand insgesamt: 80 824 geförderte Wohnungen
 - geförderter Mietwohnraum: 54 860
 - geförderter Eigentumswohnraum: 25 962

- Jahr 2025: Bestand insgesamt: 80 054 geförderte Wohnungen
 - geförderter Mietwohnraum: 54 790
 - geförderter Eigentumswohnraum 25 262

Die Daten der elektronischen Wohnungsbindungskartei beruhen auf den eigenen Angaben der Städte und Gemeinden. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch laufend Wohnungen aus der Belegungs- und Mietbindung wegen Zeitablauf der Bindungen fallen. So sind im Jahr 2023 610 Wohnungen aus der Bindung gefallen (davon 107 geförderte Mietwohnungen), im Jahr 2024 sind 1 388 Wohnungen aus der Bindung gefallen (davon 316 geförderte Mietwohnungen) und im Jahr 2025 3 307 Wohnungen (davon 1 874 geförderte Mietwohnungen).

10. wie die Landesregierung wohnungspolitisch handeln will, um die wohnungskostenbereinigte Armut in Baden-Württemberg zu senken.

Zu 10.:

Der beste Schutz vor zu hohen Mieten ist, ausreichenden und bezahlbaren zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Dazu wurde bereits eine Vielzahl von wohnungspolitischen Maßnahmen ergriffen. Darunter zählen insbesondere:

- Wohnraumförderung

Die soziale Wohnraumförderung ist Teil der umfassenden Wohnungspolitik des Landes. Sie unterstützt den Bau und das Angebot preisverbilligter Wohnungen und damit gezielt einkommensschwächere Haushalte bei der Wohnraumversorgung.

Zu diesem Zweck fördert das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sowohl die Begründung von Wohneigentum als auch die Schaffung von Mietwohnraum. Mit Sozialbindungen wird sichergestellt, dass das geförderte Objekt allein dem begünstigten Personenkreis dauerhaft als Wohnung dient.

Dabei ist die Bildung von Wohneigentum wichtig sowohl für die Vermögensgerechtigkeit als auch gegen Altersarmut. Damit ihre Möglichkeiten so vollständig wie möglich ausgenutzt werden, sollte die Bildung von Wohneigentum einerseits auch durch steuerliche Instrumente befördert werden. Andererseits sollte ihre Wirksamkeit namentlich auch gegen Altersarmut dadurch weiterhin gesichert werden, dass keine überzogenen Anforderungen an die Sanierung des Bestands gestellt werden.

Das Land Baden-Württemberg hat den Verfügungsrahmen für seine Wohnraumförderprogramme (Wohnungsbau BW sowie Junges Wohnen) unter Einbeziehung der Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104d des Grundgesetzes in den vergangenen Jahren erheblich aufgestockt, sodass für die Angebote der gesamten sozialen und sozial orientierten Wohnraumförderung 2025/2026 jährlich ein Bewilligungsvolumen im Umfang von rund 760 Millionen Euro zur Verfügung steht. Dabei wurde auch der originäre Landesanteil deutlich angehoben und die Kofinanzierungsquote nahezu verdoppelt. Über den Nachtragshaushalt stehen im Jahr 2026 zusätzlich 300 Millionen Euro für das Förderprogramm Wohnungsbau BW zur Verfügung. Die nachfragegerechte Ausgestaltung der Förderangebote hat die Antragszahlen wie das beantragte Fördervolumen erheblich ansteigen lassen.

- Städtebauförderung

Mit den Programmen der Städtebauförderung unterstützen der Bund und das Land die Kommunen bei der Sicherung und Schaffung von Wohnraum und lebenswerten Quartieren. So werden im Rahmen von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen Wohngebäude modernisiert sowie durch Umnutzung und Aktivierung von leerstehenden Immobilien und mindergenutzten oder brachliegenden Flächen neue Wohnbauflächen geschaffen.

Vor dem Hintergrund des drängenden Bedarfs nach Wohnraum besteht im Land Baden-Württemberg hierzu seit vielen Jahren ein förmlicher Fördervorrang. So hat das Land Baden-Württemberg im Jahr 2025 den Städten und Gemeinden im Land rund 247,52 Millionen Euro für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen bereitgestellt. Damit sollen in den kommenden Jahren beispielsweise unter anderem rund 23 900 Wohnungen neu entstehen und weitere 12 800 Wohneinheiten umfassend modernisiert werden, was auch dem genannten Fördervorrang für die Wohnraumschaffung Rechnung trägt.

- **Wohnraumoffensive**

Die „Wohnraumoffensive Baden-Württemberg“ ist eine Initiative der Landesregierung, die darauf abzielt, den Kommunen neue Wege zu mehr bezahlbarem und sozial gemischemtem Wohnraum aufzuzeigen, ihnen eine aktive Bodenpolitik hierfür zu ermöglichen und innovatives Planen und Bauen zu fördern. Die drei Bausteine der Wohnraumoffensive sind der Grundstücksfonds, das Kompetenzzentrum Wohnen sowie die Patenschaft Innovativ Wohnen.

- **Bauordnungsrecht**

Mit der am 28. Juni 2025 in Kraft getretenen Reform der Landesbauordnung wurden baurechtliche Verfahren entbürokratisiert und beschleunigt sowie baurechtliche Standards gesenkt.

Maßnahmen wie die Genehmigungsfiktion, die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens oder die Ausweitung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens verkürzen die Zeit zwischen Bauantrag und Baubeginn. Wohnbauvorhaben können somit seither schneller genehmigt und umgesetzt werden.

Bei der Absenkung baulicher Standards stand das Bauen im Bestand im Fokus. So erfolgten erhebliche Erleichterungen für Aufstockungen, Umnutzungen und Ausbauten bestehender Gebäude. Die Erleichterungen betrafen hier insbesondere die Vorgaben zum Brandschutz und zu den Abstandsfächern. Wohnbauvorhaben können damit insgesamt schneller, einfacher und kostengünstiger realisiert werden.

- **Wohngeld**

Das Wohngeld dient dazu, Haushalte mit niedrigeren Einkommen bei der Bewältigung der Wohnkostenbelastung unterstützen. Als Land tragen wir gemeinsam mit dem Bund je häufig die Wohngeldausgaben. Durch diese finanzielle Unterstützungsleistung können sich begünstigte Haushalte zielgenau mit angemessenem und familiengerechtem Wohnraum versorgen und sind nicht auf ein ganz besonders günstiges und deshalb eingeschränktes Marktsegment im Wohnungsbau bestand begrenzt. Das Wohngeld ist sehr treffsicher, da es in der Leistungsbemessung nach der Höhe der Einkommen, der Anzahl der Personen im Haushalt und nach dem regional unterschiedlichen Mietniveau differenziert und somit eine passgenaue Unterstützung gewährleistet.

Vor dem Hintergrund der Erfordernisse einer umfassenden energetischen Sanierung des Gebäudebestandes sowie der stark gestiegenen Energiepreise und der daraus resultierenden strukturellen Anpassungsbedarfen wurde mit der Wohngeld-Plus-Reform zum 1. Januar 2023 begegnet. Ziel der Reform war es, angesichts steigender Wohn- und Energiekosten die dadurch bedingten Mehrbelastungen für Bürgerinnen und Bürger auszugleichen. Daneben war es mit einer erheblichen Ausweitung des Empfängerkreises und mit deutlichen Leistungsverbesserungen für einkommensschwache Haushalte verbunden.

Zu den wichtigsten Eckpunkten dieser Reform gehörte insbesondere die Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente im Wohngeld. Die Heiz- bzw. Energiekosten fanden im Wohngeldrecht bislang keine Berücksichtigung. Weitere Kernelemente sind die dauerhafte Berücksichtigung einer Klimakomponente und die Anpassung der Wohngeldformel.

Die Ausweitung des Empfängerkreises und das erhöhte Leistungsniveau leisten einen wirksamen Beitrag zur Minderung der Wohnkostenbelastung für viele Haushalte und hilft all jenen, die auf dem freien Wohnungsmarkt finanziell an ihre Grenzen stoßen. Mit der Dynamisierung im Wohngeld erfolgt alle zwei Jahre, zuletzt zum 1. Januar 2025, eine Anpassung an die allgemeine Mieten- und Inflationsentwicklung. Dadurch wird die Entlastungswirkung des Wohngeldes kontinuierlich erhalten.

Daneben wird auch das präventive System zur Verhinderung von Wohnungsverlusten auf- und ausgebaut. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert von November 2024 bis Februar 2026 vier Standorte (Heidelberg, Heilbronn, Rottweil, Schwäbisch Gmünd) mit der Erprobung einer zentralen Fachstelle zur Wohnungssicherung, deren Tätigkeit über die kommunalen Pflichtaufgaben hinausgeht. Die laufenden Projekte werden bis März 2027 weiter gefördert.

Ausgehend vom Kerngedanken eines Rechts auf Wohnen kann zudem auf das Konzept „Housing First“ verwiesen werden, dass wohnungslose Menschen mit komplexen Problemlagen dabei unterstützt, dauerhafte Mietverträge auf dem privaten Wohnungsmarkt zu schließen. Danach wird durch freiwillig nutzbare Unterstützungsangebote ein Raum geschaffen, in dem die Menschen sozialpädagogisch begleitet oder Probleme besprochen werden können, die zur Wohnungslosigkeit geführt haben. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert im Zeitraum von 2024 bis März 2027 in Kooperation mit der Vector Stiftung sechs Projekte (Esslingen, Freiburg, Heidelberg, Herrenberg, Mittleres Schussental/Ravensburg, Reutlingen) im Land, die den Housing-First-Ansatz erproben.

Razavi
Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen

**Bevölkerung in Baden-Württemberg 2024 nach wohnkostenbereinigter
Armutsgefährdung**

| Haushaltstyp / Geschlecht | | Landesmedian | |
|---------------------------|-----------|-----------------|-----------------------|
| | | Armutsgefährdet | nicht armutsgefährdet |
| | | Anteil in % | Anteil in % |
| Insgesamt | insgesamt | 22,0 | 78,0 |
| | männlich | 20,1 | 79,9 |
| | weiblich | 23,9 | 76,1 |
| Alleinlebende | insgesamt | 38,7 | 61,3 |
| | männlich | 33,4 | 66,6 |
| | weiblich | 43,6 | 56,4 |
| Alleinerziehende | insgesamt | 54,2 | 45,8 |
| | männlich | / | / |
| | weiblich | / | / |

**Bevölkerung in Baden-Württemberg 2023 nach wohnkostenbereinigter
Armutsgefährdung**

| Haushaltstyp / Geschlecht | | Landesmedian | |
|---------------------------|-----------|-----------------|-----------------------|
| | | Armutsgefährdet | nicht armutsgefährdet |
| | | Anteil in % | Anteil in % |
| Insgesamt | insgesamt | 21,7 | 78,3 |
| | männlich | 20,4 | 79,6 |
| | weiblich | 23,0 | 77,0 |
| Alleinlebende | insgesamt | 36,3 | 63,7 |
| | männlich | 32,7 | 67,3 |
| | weiblich | 39,4 | 60,6 |
| Alleinerziehende | insgesamt | (49,0) | (51,0) |
| | männlich | / | / |
| | weiblich | / | / |

**Bevölkerung in Baden-Württemberg 2022 nach wohnkostenbereinigter
Armutsgefährdung**

| Haushaltstyp / Geschlecht | | Landesmedian | |
|---------------------------|-----------|-----------------|-----------------------|
| | | Armutsgefährdet | nicht armutsgefährdet |
| | | Anteil in % | Anteil in % |
| Insgesamt | insgesamt | 20,9 | 79,1 |
| | männlich | 19,3 | 80,7 |
| | weiblich | 22,4 | 77,6 |
| Alleinlebende | insgesamt | 36,8 | 63,2 |
| | männlich | 31,4 | 68,6 |
| | weiblich | 41,6 | 58,4 |
| Alleinerziehende | insgesamt | (47,4) | (52,6) |
| | männlich | / | / |
| | weiblich | / | / |

**Bevölkerung in Baden-Württemberg 2021 nach wohnkostenbereinigter
Armutsgefährdung**

| Haushaltstyp / Geschlecht | | Landesmedian | |
|---------------------------|-----------|-----------------|-----------------------|
| | | Armutsgefährdet | nicht armutsgefährdet |
| | | Anteil in % | Anteil in % |
| Insgesamt | insgesamt | 22,2 | 77,8 |
| | männlich | 20,9 | 79,1 |
| | weiblich | 23,5 | 76,5 |
| Alleinlebende | insgesamt | 39,8 | 60,2 |
| | männlich | 35,3 | 64,7 |
| | weiblich | 43,8 | 56,2 |
| Alleinerziehende | insgesamt | (52,1) | (47,9) |
| | männlich | / | / |
| | weiblich | / | / |

Datenquelle: Ergebnisse des Mikrozensus 2021 - 2024, Unterstichprobe MZ-SILC -
Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten
Falls Personen keine Angabe gemacht haben, wurden sie der "Insgesamt"-Kategorie
zugewiesen.

Eine Person gilt laut EU-Definition als armutsgefährdet, wenn sie über weniger als 60 % des mittleren
Einkommens (Median) der Gesamtbevölkerung verfügt.

**Ausgewählte Bevölkerungsteile in Baden-Württemberg 2024
nach wohnkostenbereinigter Armutgefährdung**

| | Landesmedian | |
|----------------------|----------------|-----------------------|
| | Armutgefährdet | Nicht armutsgefährdet |
| | Anteil in % | Anteil in % |
| Zusammen | 38,3 (45,5) | 61,7 (54,5) |
| Studierende | / | / |
| Auszubildende | | |

Datenquelle: Ergebnisse des Mikrozensus Erstergebnis 2024,
Unterstichprobe MZ-SILC - Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten

Falls Personen keine Angabe gemacht haben, wurden sie der "Insgesamt"-Kategorie zugewiesen.

Eine Person gilt laut EU-Definition als armutsgefährdet, wenn sie über weniger als 60 % des mittleren Einkommens (Median) der Gesamtbevölkerung verfügt.

Zeichenerklärung:

/ Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
() Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.